Herstellerbescheinigung
PE FOOD

Herstellerbescheinigung der PE FOOD-Schläuche zur Eignung im Lebensmittelbereich - Stand 2022

Wir bestätigen hiermit, dass die Polyethylenschläuche der PE FOOD-Serie, welche aus speziellen und besonders hochwertigen Rohstoffen gefertigt werden, hervorragend für viele Anwendungen im Lebensmittelbereich geeignet sind. Zu dieser Produktreihe zählen unter anderem die folgenden Schlauchtypen mit transparenter, uneingefärbter Wandung:

- **AIRDUC® PE 362 FOOD**

Der Wandungsrohstoff dieser Schlauchtypen verfügt über offizielle lebensmittelrechtliche Zulassungen durch unabhängige Institute, erfüllen viele diesbezügliche Richtlinien und sind mit Einschränkungen auch im medizinischen Bereich einsetzbar.

- **EU-Verordnung 10 / 2011 und EG 1935 / 2004:**
  Die eingesetzten Ausgangsstoffe entsprechen der **EU-Verordnung 10 / 2011** sowie der **EG 1935 / 2004**. Die eingesetzten Rohzusatzstoffe enthalten keine Zusatzstoffe mit doppeltem Verwendungszweck (dual use additives).
- **FDA-Konformität** (Food and Drug Administration der USA):
  Die verwendeten Roh- und Zusatzstoffe sind im **Code of Federal Regulations, Title 21 § 177.1520 „Olefin polymers“** item 3.1 oder 3.2 der FDA gelistet.

Unser Qualitätsmanagement ist nach DIN/ISO 9001 zertifiziert.

(Hinweis: Die oben genannten Richtlinien für den Lebensmittelkontakt, die auf EU-Richtlinien basieren, führen teilweise zu Begrenzungen des Restgehalts von einzelnen Kunststoffkomponenten. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die EU-Verordnung 10 / 2011, die für alle EU-Mitgliedsstaaten gilt, einen Grenzwert für Migrationen aus Kunststoffprodukten im Lebensmittelbereich vorsieht. Auch wenn, wie in diesem Fall, eine offizielle Bestätigung seitens des Herstellers vorliegt, sollen in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung 10 / 2011 diese Messungen vom Anwender am Endprodukt durchgeführt werden, wobei diese mit dem entsprechenden Lebensmittel oder lebensmittelsimulierenden Stoffen in Kontakt stehen. Zeit und Temperaturen sollen derart gewählt werden, dass sie den tatsächlichen Verhältnissen im normalen Gebrauch der Artikel, gemäß der Regel der EU-Verordnung 10 / 2011, entsprechen. Es liegt in der Verantwortung des Anwenders sicherzustellen, dass der Artikel für den angestrebten Verwendungszweck geeignet ist.)